

**Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses
der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein**

Inhalt

- § 1 Zuständigkeit**
- § 2 Aufgaben**
- § 3 Beantragung erforderlicher Mittel**
- § 4 Zusammensetzung, Stellvertretung**
- § 5 Vorsitz**
- § 6 Sitzungen, Verschwiegenheit**
- § 7 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**
- § 8 Niederschrift**
- § 9 Unterausschüsse, Qualitätsunterausschuss**
- § 10 Hinzuziehen von Sachverständigen**
- § 11 Inkrafttreten**

Der gemäß § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes von der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein errichtete Berufsbildungsausschuss gibt sich gemäß § 80 des Gesetzes folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zuständigkeit

Der Berufsbildungsausschuss ist im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes für die Aufgaben der Berufsbildung zuständig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Laut § 79 BBiG ist der Berufsbildungsausschuss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.
- (2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:
 1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen
 - über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten,
 - für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen,
 - für die Verkürzung der Ausbildungsdauer,
 - für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung,
 - für die Durchführung der Prüfungen,
 - zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie
 - Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
 2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung (§ 82 des BBiG) empfohlenen Maßnahmen,
 3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
- (3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:
 1. Zahl und Art der der Industrie- und Handelskammer angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse.
 2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen.
 3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 76 Abs. 1 Satz 2.

4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammer neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung.
 5. Stellungnahmen oder Vorschläge der Industrie- und Handelskammer gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im Bereich der beruflichen Bildung beziehen.
 6. Beschlüsse nach Absatz 5 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten.
 7. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen.
 8. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammer berühren.
- (4) Er beschließt die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der Kammer zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung.

Seiner Beschlussfassung unterliegen u. a.:

- (a) die Stellung zu Ausbildungsordnungen und die Ergänzung der Ausbildungsordnungen, soweit rahmenrechtliche Vorschriften erlassen worden sind,
- (b) die Prüfungsordnungen,
- (c) Besetzungen des Ausschusses für Ausbildungsstreitigkeiten und Regelungen von Verfahrensfragen im Rahmen des § 102 BBiG,
- (d) Rahmenvorschriften über die Ausbildungspflichten,
- (e) Rahmenvorschriften über die persönliche, fachliche und arbeitspädagogische Eignung der Ausbilder,
- (f) Rahmenvorschriften über die Überwachung aller Ausbildungsstätten.

Seiner Empfehlung, Beratung, Beantragung und Konkretisierung unterliegen unter anderem folgende Bereiche:

- (a) Überwachung und Auswertung der Prüfungsergebnisse,
- (b) die Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer
- (c) das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse,
- (d) die Tätigkeit und der Einsatz von Ausbildungsberatern
- (e) Beratung der Ausbildungsstätten,

- (f) die Zusammenarbeit zwischen betrieblicher und schulischer Berufsbildung sowie mit der Berufsberatung,
- (g) Freistellung für überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

§ 3

Beantragung erforderlicher Mittel

Der Berufsausschuss beantragt bei den für den Haushalt zuständigen Organen die zur ordnungsgemäßen Regelung und Durchführung der Berufsbildung erforderlichen Mittel. Über ablehnende Beschlüsse des zuständigen Organs wird im Berufsausschuss erneut beraten mit dem Ziel, einen erneuten Beschluss des zuständigen Organs herbeizuführen.

§ 4

Zusammensetzung, Stellvertretung

- (1) Der Ausschuss besteht aus 18 gemäß § 77 Abs. 2 BBiG berufenen Mitgliedern. Stimmrecht haben die sechs Beauftragten der Arbeitgeber und die sechs Beauftragten der Arbeitnehmer. Die Lehrer haben beratende Stimme.
- (2) Die Mitglieder haben die gleiche Anzahl Stellvertreter. Die Stellvertreter sind gleichzeitig mit den Mitgliedern über die Sitzungen des Ausschusses zu unterrichten und erhalten Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zur Kenntnisnahme. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so wird es durch einen Stellvertreter seiner Gruppe vertreten. Seine Einladung erfolgt im Einvernehmen mit dem Sprecher (Vorsitzender oder Stellvertreter) der jeweiligen Gruppe.

§ 5

Vorsitz

- (1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit verdeckten Stimmzetteln den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitz wechselt jährlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der Bewerber mit der niedrigsten Stimmenzahl ausscheidet. Erhält keiner der verbliebenen Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet das Los.
- (3) Falls sich kein Widerspruch erhebt, kann die Abstimmung auch offen erfolgen.

§ 6 Sitzungen, Verschwiegenheit

- (1) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach gegenseitiger Abstimmung nach Bedarf, mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens fünf Ausschussmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Beratungsunterlagen sind den Einladungen beizufügen.
- (2) Der Ausschuss kann die Öffentlichkeit einer Sitzung beschließen.

§ 7 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen beeinträchtigen nicht die Mehrheit. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn der Gegenstand der Abstimmung bei der Einberufung der Sitzung bezeichnet worden ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung, haben die Lehrkräfte laut § 79 Abs. 6 BBiG Stimmrecht bei Angelegenheiten der Berufsbildungsvorbereitung und Berufsbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.

§ 8 Niederschrift

Über jede Sitzung des Ausschusses wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den ordentlichen und den stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses spätestens 14 Tage nach der letzten Sitzung zugesandt. Sie wird außerdem in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung der Richtigkeit vorgelegt.

§ 9 Unterausschüsse, Qualitätsunterausschuss

- (1) Der Ausschuss kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden. Den Unterausschüssen können auch stellvertretende Ausschussmitglieder und andere sachkundige Personen angehören. Die Unterausschüsse haben die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Ausschuss zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Bezugnehmend auf § 2 Abs. (1) der Geschäftsordnung bildet der Berufsbildungsausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Qualitätsunterausschuss. Dieser hat gesondert über folgende Schwerpunkte zu beraten und zu berichten:

- Start und Ende von Projekten zur beruflichen Bildung, sowie deren Erfolg
- Regelmäßige Begleitung von AusbildungsberaterInnen
- Jährliche Auswertung der Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen
- Jährliche Auswertung der Prüfungsergebnisse

§ 10

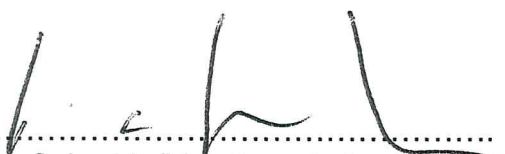
Hinzuziehen von Sachverständigen

Der Ausschuss und die Unterausschüsse können zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuziehen. Kann sich der Ausschuss nicht auf einen Sachverständigen einigen, so wird für jede Gruppe der von ihr vorgeschlagene Sachverständige hinzugezogen. Die Sachverständigen werden zum Gegenstand der Beratung gehört.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1.3.2007 außer Kraft.


.....
Heinz Schmidt (Vorsitzender)


.....
Ralf Claessen (Stv. Vorsitzender)